



## Diskussionspapier zur Umsetzung des KICK

Seit seinem Inkrafttreten sorgt die Novellierung des SGB VIII, vielen besser bekannt als KICK (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz), für Diskussionen unter den professionellen Akteuren der Jugendhilfe.

Insbesondere der neu eingeführte § 8a mit seinen Regelungen und Verpflichtungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung bietet Anlass zu vielfältigen Stellungnahmen und Expertisen.

Der Verband Kinder- und Jugendarbeit Hamburg e.V. bringt sich mit diesem Diskussionspapier in die Debatte ein und rückt sieben wichtige Aspekte in den Fokus, die für die weitere Umsetzung des § 8a, insbesondere mit Blick auf die besonderen Bedingungen und Prinzipien der Offenen Arbeit, wichtig sind und Beachtung verdienen.

## Sieben Punkte zum Thema Kinderschutz

- 1. Der Schutz von Kindern und deren Rechten hat traditionell besonderes Gewicht in Philosophie und Praxis der Offenen Arbeit. Sie setzt den Kinderschutz über pädagogische und strukturelle Interventionen unter konsequenter Einhaltung des Subjektstatus ihrer BesucherInnen, der Akzeptanz ihrer Lebensentwürfe und unter Einbeziehung ihrer persönlichen und sozialen Lage um.**

Aus der Offenen Arbeit heraus wurden immer wieder wirksame, "mitten im Leben" angesiedelte vertraulich agierende Schutzräume (beispielsweise kurzfristige Übernachtungsstätten, Gästewohnungen) für Kinder und Jugendliche geschaffen, die für diese selbstbestimmt und niedrigschwellig zugänglich sind, ohne dass ihnen das "Heft des Handelns" aus der Hand genommen wird und sie vom Subjekt zum Objekt des Schutzauftrags werden.

Grundsätzlich werden im klassischen Bereich der Offenen Arbeit Kinder und Jugendliche in akuten und strukturellen Notlagen im Sinne einer anwaltlichen Pädagogik unterstützt und begleitet. Dabei wird in Abstimmung mit dem Kind bei Bedarf auch der ASD einbezogen; insbesondere wenn eine kurzfristige Inobhutnahme außerhalb der Familie gegen den Willen der Eltern von dem Kind oder Jugendlichen nach eingehender Beratung schließlich als notwendige Schutzmaßnahme angesehen wird.

Aus der Tradition und den Standards der Offenen Arbeit heraus sind außerdem Angebote entwickelt worden, die weitere Zielgruppen wie junge Mütter und kleine Kinder einbeziehen (KiFaZe, Familienhebammen, Mutter/Kind-Projekte).

Die Schutzidee und die Beteiligung von Kindern der Betroffenen stehen selbstverständlich auch hier im Vordergrund.

- 2. Der uneingeschränkte Vertrauensschutz in der Arbeit mit den Besucherinnen und Besuchern und deren unbedingter Subjektstatus sind für die Offene Arbeit nicht nur zentrale fachliche Leitlinie, sondern gleichzeitig unverzichtbares Qualitätsmerkmal, auf dem die Wirksamkeit des Handelns und der effektive Schutz von Kindern und ihrer Rechte basieren.**

Es gibt in der Offenen Arbeit kein von außen verfügbares Interventionsrecht, es gibt weder Druckmittel noch Drohkulissen, um pädagogische Prozesse herbeizuführen. Was es gibt, ist

lediglich das Vertrauen der Menschen, auch in schwierigsten Lagen Unterstützung zu erfahren und sich unbedingt und in jeder Hinsicht der Verlässlichkeit der MitarbeiterInnen sicher zu sein. Alleine diese Sicherheiten, von Mund zu Mund transportiert in den offenen Strukturen einer Einrichtung und eines sozialen Raumes, machen hier die Interventionslegitimation von MitarbeiterInnen aus. Dieses Fundament steht immer wieder auf dem Prüfstand, es ist empfindlich und empfänglich für selbst kleinste – tatsächliche oder vermeintliche – Störungen und Vertrauensbrüche.

3. **Der neue § 8a fordert von den Einrichtungen und Trägern der Jugendhilfe, den Kinderschutz auftrag auch und gerade durch eigenes Handeln verantwortlich umzusetzen.**  
Diese Vorgabe ermöglicht es, an gute Traditionen der Offenen Arbeit anzuknüpfen: Zu den entsprechenden Maßnahmen gehören die Unterstützung von Jugendlichen und Eltern gegenüber Ämtern und Behörden zur Durchsetzung elementarer Rechte, existenzsichernde Angebote vor Ort in den Einrichtungen wie die direkte Versorgung von Kindern mit Essen und Kleidung sowie stabilisierende, aufklärende und ggf. auch aufsuchende Angebote, ohne die Familien "erziehen" zu wollen. Wenn erforderlich wird den Eltern gegenüber informierend und konfliktbearbeitend Partei ergriffen für den Schutz und die Lebensbedingungen der Kinder.
4. **Die im § 8a genannte Risikoeinschätzung zur Beurteilung einer möglichen Gefahrensituation und die Suche nach geeigneten Wegen ("Schutzplan") findet grundsätzlich gemeinsam mit den unmittelbar Beteiligten statt.**  
Der § 8a schreibt eine umfassende Einbeziehung ausdrücklich vor. Das bedeutet neben der altersgemässen Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen in allen sie betreffenden Aktivitäten auch die Einbeziehung der sorgeberechtigten Eltern. Die namentliche Meldung eines Verdachts an das Jugendamt *ohne* Einbeziehung der Eltern ist nur zulässig, wenn diese das Kind zusätzlich gefährden würde. In jedem Fall ist *vor* einer Meldung – zusammen mit einer "insofern erfahrenen Fachkraft" – eine Einschätzung vorzunehmen, ob eine nachhaltige Gefährdung für das Kind angenommen werden muss, und ob dieser Gefährdung nicht durch das Anbieten geeigneter Hilfen erfolgreich begegnet werden kann.
5. **Auch mit dem neuen § 8a darf keinesfalls einfach gemeldet werden, sondern nur auf der Grundlage einer sehr sorgfältigen Abwägung unterschiedlicher Rechtsgüter (z. B. Kinderschutz vs. Schweigepflicht).**  
Eine Weitergabe vertraulicher Informationen an den ASD oder andere Stellen und Personen ist auch mit dem neuen 8a in aller Regel weder vorgesehen, noch zulässig, sondern rechtswidrig und für Sozialarbeiter im § 203 StGB unter Strafe gestellt.
6. **Ein wirkungsvoller Kinderschutz im Rahmen der Offenen Arbeit erfordert entsprechende strukturelle und infrastrukturelle Bedingungen, Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten.**  
Um Kindern, Jugendlichen, jungen Müttern und ggf. jungen Vätern im Rahmen der Jugendhilfe wirksame und annehmbare Hilfen und ggf. weitere Schutzräume (z. B. Gästewohnungen) zur Verfügung zu stellen, sind entsprechende personelle und finanzielle Ressourcen erforderlich.
7. **Die Einrichtungen der Offenen Arbeit sind sich bewußt, dass neben der durch den § 8a besonders betonten innerfamiliären Gefährdung von Kindern auch Gefährdungssituationen durch gesellschaftliche und strukturelle Entwicklungen sowie institutionelles Handeln bestehen.**  
Sie sehen es als ihre Aufgabe an, diesen Gefährdungssituationen auf der Basis des im KJHG formulierten Einmischungsgebotes durch aktives Handeln zu begegnen.

Hamburg, den 01. Juni 2006